

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 03/2008

Veröffentlicht am: 11.02.2008

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), am 16. Januar 2008 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
„Deutsch als Fremdsprache“ / „German as a foreign language“
mit dem Abschluss „Master of Arts“ / „Magister Artium“ (M.A.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 16. Januar 2008**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufwand, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Modulbeschreibungen tabellarisch

Anlage 2: exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend „Masterordnung“ genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004* (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz Nr. 51-52/2006 S. 2917), in der jeweils gültigen Fassung – (nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt) – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studienganges „Deutsch als Fremdsprache“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ „Magister Artium“ (M.A.).

§ 2 Ziele des Studiums

Der eher anwendungsorientierte Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ (im folgenden „DaF“) bereitet auf den Beruf einer „Deutsch-als-Fremdsprache“-Lehrkraft für Erwachsene im In- und Ausland vor. Für diesen Beruf sind erforderlich:

- eine umfassende Kenntnis der zu vermittelnden deutschen Sprache in ihrer linguistischen Beschreibung und in der eigenen Sprachbeherrschung
- eine gute Kenntnis der Sprach-, Literatur- und Landeskundendidaktik für den DaF-Unterricht
- eine umfassende Kenntnis von Lehr- und Lernprinzipien für das Sprachenlernen, einschließlich der Methoden und Ergebnisse der Sprachlehrforschung
- eine reflektierte Praxis des Sprachunterrichts, die in betreuten Praktika erworben wird.

Der Studiengang vermittelt die nötigen theoretischen, methodischen und praktischen Kenntnisse sowie Kompetenzen für die Unterrichtskommunikation und für die Teamarbeit.

Insbesondere sind folgende Ziele und Inhalte des Studiums von Bedeutung:

a) Fachgebiet Sprachwissenschaft

- die deutsche Gegenwartssprache auf der Grundlage von Textzeugnissen gesprochener und geschriebener Sprache und von linguistischen Beschreibungen strukturell und funktional zu erfassen und zu analysieren,
- einen Überblick über die wichtigsten linguistischen Theorien in ihrer Anwendung auf das Gegenwartsdeutsche zu erhalten und im Zusammenhang damit Forschungspositionen beurteilen zu können.

b) Fachgebiet Landes-/Kulturkunde-Vermittlung

- didaktische Konzepte für die Landes-/Kulturkunde-Vermittlung auf der Basis von relevanten Forschungsergebnissen im Bereich der Sprachlehrforschung und landes-/kulturwissenschaftlicher Erkenntnisse zu kennen und beurteilen zu können,
- literaturgeschichtliche Entwicklungen, vor allem des 20. und 21. Jahrhunderts, mit unterschiedlichen theoretischen Konzepten auf ihre Bedeutung für den Einsatz im Deutsch-als-Fremdsprache-Unterricht zu kennen sowie konkrete Umgangsweisen mit einzelnen literarischen Texten im Deutsch-als-Fremdsprache-Unterricht auf verschiedenen Lernerniveaus zu beherrschen und beurteilen zu können.

c) Fachgebiet Sprachlehrforschung, Psycholinguistik des Fremdspracherwerbs, Methodik/Didaktik

- einen Überblick über Methoden und Ergebnisse der Sprachlehrforschung und der spracherwerbsbezogenen Psycholinguistik zu erhalten und im Zusammenhang damit didaktische Konzepte und Lehrmaterialien zu beurteilen, sowie eigene praktische Erfahrungen im Unterrichten des Deutschen als Fremdsprache unter Anleitung zu machen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer einen deutschen oder ausländischen Bachelorgrad oder ein Äquivalent in Germanistik oder in einem verwandten Studiengang erworben hat und für den Beruf einer DaF-Lehrkraft ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweist.
- (2) Liegt die Gesamtnote des Abschlusses zum Bewerbungsschluss noch nicht vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (ECTS) ein Nachweis über mindestens 150 Leistungspunkte zu führen. Eine Einschreibung für das erste Fachsemester erfolgt in diesen Fällen unter dem Vorbehalt des Nachweises des Bachelorabschlusses.
- (3) Ein „verwandter Studiengang“ i.S.d. Abs. 1 liegt vor, wenn mindestens 12 LP (nach ECTS) in germanistischer Linguistik sowie mindestens 12 LP in germanistischer Literaturwissenschaft erfolgreich absolviert wurden. Der Nachweis über fehlende germanistische Kenntnisse kann im Umfang von bis zu 12 LP in begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Fachstudienberatung und dem Prüfungsausschuss bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachgeholt werden.
- (4) Die Deutschkenntnisse von Nicht-Muttersprachlern müssen spätestens zur Einschreibung entweder durch DSH 3 oder ein TestDaF-Ergebnis mit mindestens 2 x 4 und 2 x 5 nachgewiesen werden. Darüber hinaus werden Kenntnisse zweier weiterer moderner Sprachen verlangt, darunter Englisch, Französisch, Russisch oder Chinesisch auf Niveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“.
- (5) Die Zulassung wird abhängig gemacht von der Teilnahme an einer obligatorischen Fachstudienberatung, in der die Bewerberinnen und Bewerber über ihr bisheriges Studium und ihre Motivation Auskunft erteilen. In der Beratung erhalten sie Auskunft über ihre Erfolgsaussichten. Bei Bewerberinnen aus dem Ausland kann die Beratung über E-Mail oder Telefon (Skype) erfolgen.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufwand, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre (4 Semester). Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.
- (2) Der Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache ist im Sinne von § 5 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* vollständig modularisiert.

(3) Die Gesamtzahl der gemäß § 5 Abs. 3 *Allgemeine Bestimmungen* im Masterstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120.

(4) Gemäß § 26 Abs. 2 HHG kann zu Beginn der Vorlesungszeit in einer Lehrveranstaltung überprüft werden, ob die in den Modulbeschreibungen als Arbeitsaufwand aufgeführte Vorbereitungsleistung mit Erfolg erbracht wurde. Näheres ist im kommentierten Vorlesungsverzeichnis geregelt.

§ 6 Studienberatung

(1) Für die Studienfachberatung benennt der Fachbereich einen hauptamtlich Lehrenden, der für die Studienberatung im Studiengang verantwortlich ist.

(2) Der Fachbereich benennt außerdem für jeden Studierenden einen Lehrenden, der als Mentor bzw. Mentorin für den Studierenden zuständig ist. Alle hauptamtlich im Studiengang Lehrenden beteiligen sich an der Mentorierung.

(3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger und Studienanfängerinnen statt. Im Anschluss setzt die Mentorierung gemäß Absatz 2 ein. Studierende des Faches werden dringend gebeten, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den für ihn bestimmten Mentor bzw. die für ihn bestimmte Mentorin aufzusuchen.

(4) Fachübergreifende Studienberatung bietet die „Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS)“ der Philipps-Universität Marburg an.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist gegliedert in den Wahlpflichtbereich, sowie in den Pflichtbereich und die Abschlussprüfung. Insgesamt entfallen 90 LP auf das Studium und 30 auf die Abschlussprüfung, davon 26 auf die Masterarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

| | | |
|---------------------------------|--------------------------------------|---------|
| <u>1. Pflichtbereich</u> | (78 LP): | |
| Modul 1: | Grundwissen Deutsch als Fremdsprache | (12 LP) |
| Modul 2: | Grammatikvermittlung | (12 LP) |
| Modul 3: | Fremdsprachendidaktisches Modul | (12 LP) |
| Modul 4: | Landes- und Kulturkundedidaktik | (12 LP) |
| Modul 5: | Unterrichtspraxis | (12 LP) |

- Modul 6: Eigenes reflektiertes Fremdsprachenlernen (6 LP)
Modul 7: Methoden und Ergebnisse von Sprachlehrforschung und Psycholinguistik (12 LP)

2. Wahlpflichtbereich (12 LP)

Ein Modul aus den folgenden Wahlpflichtmodulen (je 12 LP):

- Modul 8: Praxis des DaF-Unterrichts
Modul 9: Lehrmaterialanalyse und -erstellung
Modul 10: Aktuelle Forschungsschwerpunkte aus der Sprachlehrforschung/
Mehrsprachigkeitsforschung
Modul 11: Sprachliche Strukturen des Deutschen
Modul 12: Deutsche Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts
Modul 13: Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft
Modul 15: Sprachpraxis

3. Abschlussprüfung (30 LP)

Modul 14: Abschlussprüfung

- Masterarbeit zu einem vereinbarten Thema (26 LP)
- mündliche Abschlussprüfung (4 LP) zu zwei Spezialthemen, die nicht aus dem Bereich der Masterarbeit stammen. Insgesamt soll also die Abschlussprüfung je ein Thema aus den folgenden Bereichen abdecken:
 1. Sprachwissenschaft,
 2. Landes-/Kulturkunde/vermittlung,
 3. Sprachlehrforschung, Psycholinguistik des Fremdsprachenerwerbs, Methodik/Didaktik.

(3) Es wird empfohlen, ein freiwilliges (Auslands-)praktikum von 4-6 Wochen Dauer zu absolvieren.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Die im Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache eingesetzten Lehr- und Lernformen sind:

Vorlesungen

Die Vorlesung dient vor allem der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Die Vorlesung erfüllt eine zentrale Funktion, sie stellt Strukturen und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets zusammenfassend dar. Die Einführungsvorlesungen dienen der Vermittlung allgemeinen Orientierungswissens. Die Einführungsvorlesung „Einführung in das Studium des Deutschen als Fremdsprache“ präsentiert einen Überblick über Teilgebiete und wissenschaftliche Erkenntnisse des Studiengangs anhand von Beispielen. Zu Vorlesungen können Übungen angeboten werden, die das Gelernte anhand von praktischen Beispielen einüben.

Alle Vorlesungen des Studiengangs werden auch in einer Selbststudiums-Version in unterschiedlicher medialer Form als Reader bzw. bei integrierten Übungen als interaktive CD angeboten. Für sehbehinderte Studierende wird anstelle eines Readers eine CD- oder Internet-Fassung angeboten.

Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die im Seminar erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse, sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sollen angewendet werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erarbeiten dafür meist selbstständig längere Beiträge (Referate, Unterrichtsentwürfe, Hausarbeiten) und tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion. Dabei ist der Erwerb von Präsentationstechniken ein wichtiger Bestandteil des zu Lernenden. In den ersten Semestern dienen Proseminare der Aneignung der Arbeitsmethoden und des Handwerkszeugs des Faches am Beispiel des Fachthemas. In Hauptseminaren im folgenden Teil des Studiums sollen komplexe Fragestellungen erarbeitet werden. Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet. In Studienprojekt-Seminaren werden eigenständige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt (forschendes Lernen). Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbstständig durchgeführt. Das Forschungsseminar ermöglicht fortgeschrittenen Studierenden die Mitarbeit an speziellen Forschungsprojekten.

Übungen

Übungen dienen der Vermittlung praktischer Fertigkeiten, z.B. des Wissens über die korrekte Produktion und die Möglichkeiten der Vermittlung der deutschen Laute, oder der Einübung des in Vorlesungen gelernten Stoffs anhand von konkreten Beispielen.

Praktika

Zum Studium des Deutschen als Fremdsprache gehört das Absolvieren eines betreuten Unterrichtspraktikums, in dem die Studierenden unter Anleitung unterrichten und Rückmeldungen zu ihrem Unterrichtsverhalten bekommen.

Kolloquien

Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

Selbststudium

Entsprechend der Zielsetzung, ein nebenberufliches Studium zu ermöglichen, werden die Lehrveranstaltungen des Studiengangs soweit möglich auch als Selbststudiums-Version in unterschiedlicher medialer Form angeboten, als Reader, als interaktive CD, über die Homepage der DaF-Abteilung oder in Kombinationen dieser Angebotsmöglichkeiten.

Daneben ist Selbststudium erforderlich für die Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Es dient u.a. der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen.

E-Learning

Das Selbststudium kann als E-Learning organisiert werden. In diesem Fall wird das zu vermittelnde Wissen und werden die zu erwerbenden Fertigkeiten statt in einer Vorlesung, einem Seminar oder einer Übung in Form einer interaktiven CD oder Online angeboten. Die Präsentation des Lehrstoffs ist verbunden mit Übungsaufgaben, die im Regelfall vom Computer korrigiert werden. Daneben gibt es einige Anteile, vor allem bei kreativen Aufgaben, die an die betreuende Dozentin oder den betreuenden Dozenten zur Korrektur eingeschickt werden müssen. Grundlage der Benotung so erbrachter Studienleistungen können die vom Studierenden eingeschickten Übungsaufgaben sein sowie das vom Computer erstellte ausgedruckte Verlaufsprotokoll, das die Vollständigkeit und Richtigkeit der Bearbeitung sowie die investierte Zeit dokumentiert.

Projektveranstaltungen

Projektveranstaltungen dienen dem gemeinsamen Arbeiten von Studierenden und Lehrenden an einem konkreten Projekt, z.B. der Entwicklung von Lehrmaterial. Die Studierenden arbeiten unter Betreuung einer Lehrkraft in Gruppen an Teilprojekten, regelmäßige Abstimmungen über Inhalte und Form des Materials in der Großgruppe dienen der Entwicklung von Präsentations- und Interaktionsfähigkeiten. Mit dieser Unterrichtsform sollen neben Teamfähigkeit auch das Einhalten von Terminen und die Qualitätskontrolle der Produkte vermittelt werden.

Hausarbeiten

Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrkraft und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einem vorgegebenen begrenzten Zeitrahmen (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet sukzessiv in Form von Modul- oder Modulteilprüfungen statt. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Referate, Klausuren, schriftliche Hausarbeiten, Projektarbeiten und Kombinationen von diesen Formen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) geregelt.

(3) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer soll 30-60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(4) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass sie oder er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat oder die Kandidatin in der Regel seine oder ihre Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und seinem oder ihrem Prüfer oder seiner oder ihrer Prüferin.

(5) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines oder ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt 90 Minuten.

(6) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin

nachzuweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt vier Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 15 bis 20 Seiten nicht überschreiten.

(7) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(8) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(9) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit kann erfolgen, wenn sieben Module des Studiums erfolgreich absolviert sind.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist entweder eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit zu einem mit der betreuenden Lehrkraft abgesprochenen Thema, die als literaturreferierende Arbeit oder als eigenständige empirische Arbeit angelegt sein kann. Ebenso ist es möglich, als Masterarbeit selbst gestaltetes Unterrichtsmaterial zu einem abgesprochenen Lehr- und Lernproblem vorzulegen, wenn dies begleitet wird von einer wissenschaftlich und didaktisch begründeten Reflexion des Vorgehens, die eine Rechtfertigung für alle Teile des entwickelten Materials enthält. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 26 LP, für die Bearbeitung stehen 4 Monate zur Verfügung, bei Teilzeitstudierenden 8 Monate.

(3) Des weiteren gelten die Regelungen des § 11 *der Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 12 Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen des § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Für die Bestellung von Prüfern und Prüferinnen sowie Beisitzern und Beisitzerinnen gelten die Regelungen von § 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Anmeldungen zu Modulen und Modulteilern, in denen Prüfungen stattfinden, sind in der Regel bis eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.

(2) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt und enden in der Regel 4 Wochen vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit.

(3) Wiederholungsprüfungen finden in der Frist der letzten 3 Wochen vor Beginn des nächsten Semesters und in der ersten Woche dieses neuen Semesters statt. Bei Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. Bei Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit.

(4) Zu Prüfungen muss sich der Studierende bzw. die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, liegt in der vierten Woche vor Vorlesungsende. Die Anmeldung zu Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, geschieht spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 9 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(6) Bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden.

(7) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer

Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen des § 15 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten (LP) gewichteten Durchschnitt der Modulnoten.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11, Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

§ 20

Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „*Master of Arts (M.A.)*“ verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeinen Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 6.02.2008

gez.

Prof. Dr. Jürgen Erich Schmidt
Dekan des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 12.02.2008

Anlage 1: Modulbeschreibungen

| | |
|--|--|
| Modulbezeichnung | Modul 1: Grundwissen Deutsch als Fremdsprache (Pflicht) |
| Leistungspunkte | 12 (8 SWS) |
| Inhalt und Qualifikationsziel | Ziel des Moduls ist einerseits die Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Schwerpunkten und Inhalten des zu studierenden Faches, insbesondere hinsichtlich Fremdsprachendidaktik und Sprachlehrforschung, andererseits die Anwendung der Kenntnisse aus dem Germanistikstudium über die Grammatik des Deutschen und über die Probleme ihrer Beschreibung auf den DaF-Unterricht. Absolventen des Moduls sollen ihr Fach mit seinen Bestandteilen kennen. Sie sollen studienrelevante Fertigkeiten vertiefen und in der Lage sein, Texte mit den Kategorien der traditionellen sowie der Valenz-Dependenz-Grammatik zu analysieren und bei Lernerfehlern die Regel erläutern können, gegen die verstoßen wurde. |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Das Modul besteht aus vier Veranstaltungen. - VL <i>Grundwissen Deutsch als Fremdsprache</i> - VL <i>Probleme der Grammatikbeschreibung des Deutschen</i> , - UE <i>zur Vorlesung „Probleme der Grammatikbeschreibung“</i> , - SE <i>Angewandte Linguistik für DaF-Studierende</i> |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars. Es wird empfohlen, mit der Grundlagenvorlesung zu beginnen. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist ein Pflichtmodul für den Master „Deutsch als Fremdsprache“. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Erfolgreicher Abschluss folgender Prüfungsleistungen: VL <i>Grundwissen Deutsch als Fremdsprache</i> : Klausur oder Hausarbeit (2 LP) VL <i>Probleme der Grammatikbeschreibung</i> und UE <i>zur Vorlesung Probleme der Grammatikbeschreibung</i> : Klausur oder Hausarbeit (6 LP) SE <i>Angewandte Linguistik für DaF-Studierende</i> : Klausur (4 LP) |
| Arbeitsaufwand | Lehrveranstaltungs- bzw. Selbststudienzeit 120 Std. Vor- u. Nachbereitung Lehrveranstaltungen; Lektüre 120 Std. Hausaufgaben und Klausurvorbereitung 120 Std. |
| Noten | siehe § 16 Allgemeine Bestimmungen |
| Turnus des Angebots | Das Modul wird jedes Wintersemester begonnen. Die Vorlesungen und die UE <i>zu Problemen der Grammatikbeschreibung</i> stehen jederzeit als Selbstlernmaterialien in unterschiedlicher medialer Form zur Verfügung. |
| Dauer des Moduls | zwei Semester. |

| | |
|--|--|
| Modulbezeichnung | Modul 2: Grammatikvermittlung (Pflicht) |
| Leistungspunkte | 12 LP (4 SWS) |
| Inhalt und Qualifikationsziel | Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, Lehrmaterial für den Grammatikunterricht auf seine inhaltliche und didaktische Qualität zu beurteilen, eigene Lehrmaterialien zu entwickeln und einen anregenden, verstehbaren und inhaltlich angemessenen Grammatikunterricht durchzuführen. |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Das Modul besteht aus zwei Veranstaltungen. - SE <i>Grammatikvermittlung</i> - SE <i>Grammatiken für den DaF-Unterricht</i> In den Lehrveranstaltungen werden von den Studierenden Präsentationen übernommen. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars. Das Seminar „Grammatiken“ sollte nach dem Modul 1 „Grundwissen“ absolviert werden. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist ein Pflichtmodul für den Master „Deutsch als Fremdsprache“. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Erfolgreicher Abschluss folgender Prüfungsleistungen: SE <i>Grammatikvermittlung</i> : Klausur oder Projektarbeit: ausgearbeiteter Unterrichtsentwurf (4 LP) SE <i>Grammatiken</i> : Hausarbeit oder Klausur (8 LP) |
| Arbeitsaufwand | Lehrveranstaltungs- bzw. Selbststudienzeit 60 Std. Vor- u. Nachbereitung der Lehrveranstaltungen; Lektüre, Übungen 150 Std. Hausaufgaben, Hausarbeit 150 Std. |
| Noten | siehe § 16 Allgemeine Bestimmungen. |
| Turnus des Angebots | Das Modul wird in jedem Semester angeboten, z.T. als Selbststudienmaterial. Als Präsenzlehre wird das Seminar <i>Grammatikvermittlung</i> in jedem Wintersemester, das Seminar <i>Grammatiken</i> in jedem Sommersemester angeboten. |
| Dauer des Moduls | ein bis zwei Semester. |

| | |
|--|---|
| Modulbezeichnung | Modul 3: Fremdsprachendidaktisches Grundmodul (Pflicht) |
| Leistungspunkte | 12 LP (6 SWS) |
| Inhalt und Qualifikationsziel | Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, auf dem Stand des heutigen Wissens Fremdsprachenunterricht zu konzipieren und als Lernberaterin oder Lernberater zu agieren. |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Das Modul besteht aus drei Veranstaltungen. - einer Überblicks-Lehrveranstaltung zur Fremdsprachendidaktik, z.B: <i>SE Fremdsprachen lehren und lernen</i> oder <i>VL Methoden des Deutsch-als-Fremdsprache-Unterrichts</i> sowie 2 Lehrveranstaltungen zu den Themenbereichen Fertigkeitstraining und Lerntheorien oder Sprachlehrforschung. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist ein Pflichtmodul für den Master „Deutsch als Fremdsprache“. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Erfolgreicher Abschluss folgender Prüfungsleistungen: - <i>SE Fremdsprachendidaktik</i> oder <i>VL Methoden (SLM)</i> : Hausarbeit oder Klausur (4 LP) - LV Fertigkeitstraining: Hausarbeit (4 LP) - LV nach Wahl: Hausarbeit (4 LP) |
| Arbeitsaufwand | Lehrveranstaltungs- bzw. Selbststudienzeit 90 Std. Vor- u. Nachbereitung der Lehrveranstaltungen; Lektüre, Übungen 150 Std. Hausaufgaben, Vorbereitung von Referat oder Seminararbeit 120 Std. |
| Noten | siehe § 16 Allgemeine Bestimmungen |
| Turnus des Angebots | Das Modul wird in jedem Semester angeboten, in Teilen auch als Selbststudienmaterial. (Hinweis: Veranstaltungen zur Fremdsprachendidaktik können auch aus dem Lehrangebot des Fachbereichs 10 „Fremdsprachliche Philologien“ stammen, in diesem Fall gelten auf Basis der Absprache zwischen den Fachbereichen die Regelungen des Anbieters). |
| Dauer des Moduls | ein bis zwei Semester. |

| | |
|--|--|
| Modulbezeichnung | Modul 4: Landes- und Kulturkundendidaktik (Pflicht) |
| Leistungspunkte | 12 LP (6 SWS) |
| Inhalt und Qualifikationsziel | Die Studierenden lernen, auf dem Stand des heutigen Wissens landes- und kulturkundlichen Unterricht zu erteilen, der die Sprachvermittlung integriert und die besondere Rolle von literarischen Texten und literaturdidaktischen Ansätzen für den Fremdsprachenunterricht berücksichtigt. |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Das Modul besteht aus drei Veranstaltungen. - SE <i>Landeskunde im Fremdsprachenunterricht</i> und - 2 weitere vertiefende LV zu Aspekten der fremdsprachigen Literaturdidaktik und/oder zu Besonderheiten der Landes-/Kulturkundendidaktik In den Lehrveranstaltungen werden von den Studierenden Präsentationen übernommen. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist ein Pflichtmodul für den Master „Deutsch als Fremdsprache“. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Erfolgreicher Abschluss folgender Prüfungsleistungen: für jede der 3 LV: Projektarbeit: Unterrichtsentwurf oder Projektarbeit: eigenes kurzes (Forschungs)projekt (Unterrichtsbeobachtungen) (4 LP pro LV) |
| Arbeitsaufwand | Lehrveranstaltungs- bzw. Selbststudienzeit 90 Std. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen; Lektüre; Übungen 150 Std. Hausaufgaben, Vorbereitung von Referat, Entwicklung von Unterrichtsmaterial 120 Std. |
| Noten | siehe § 16 Allgemeine Bestimmungen |
| Turnus des Angebots | Das Modul wird in jedem Semester angeboten, z.T. als Selbststudienmaterial. Als Präsenzlehre wird in jedem Semester mindestens ein Seminar zur Landeskunde-, Kulturkunde- oder Literaturdidaktik angeboten. |
| Dauer des Moduls | zwei Semester. |

| | |
|--|---|
| Modulbezeichnung | Modul 5: Unterrichtspraxis (Pflicht) |
| Leistungspunkte | 12 LP (12 SWS) |
| Inhalt und Qualifikationsziel | Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen zu unterrichten. Sie lernen, Unterricht zu planen und selbst Lehrmaterialien für den eigenen Unterricht zu entwickeln. Dazu bereiten die Studierenden unter Anleitung Unterrichtsmaterial vor, planen unter Anleitung ihre Unterrichtsstunden, werden beim Unterrichten auf Video aufgenommen und erhalten Rückmeldungen über ihr Unterrichtsverhalten. Wegen der besonderen Schwierigkeiten des Ausspracheunterrichts wird diesem Gebiet eine eigene Veranstaltung gewidmet. |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Das Modul besteht aus drei Veranstaltungen. - a) 1 LV <i>Ausspracheunterricht</i> oder <i>artikulatorische Phonetik</i> - b) 1 LV <i>Entwicklung von Unterrichtskonzepten</i> - c) 1 LV <i>Unterrichtspraktikum</i> . |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars. Es wird empfohlen, innerhalb des Moduls erst das Seminar „Entwicklung von Unterrichtskonzepten“ zu besuchen, bevor man am Unterrichtspraktikum teilnimmt. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist ein Pflichtmodul für den Master „Deutsch als Fremdsprache“. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Erfolgreicher Abschluss folgender Prüfungsleistungen: a) Klausur oder mündliche Prüfung (3 LP) b) Projektarbeit: Entwicklung geeigneter und begründeter Unterrichtsentwürfe (3 LP) c) Projektarbeit: Planung und Durchführung des eigenen Unterrichts (6 LP). |
| Arbeitsaufwand | Lehrveranstaltungszeit inklusive der Hospitationszeit im Unterricht der anderen Studierenden 180 Std. Vor- u. Nachbereitung von Lehrveranstaltungen; Unterrichtsplanung 180 Std. |
| Noten | siehe § 16 Allgemeine Bestimmungen |
| Turnus des Angebots | Das Modul wird in jedem zweiten Semester angeboten. |
| Dauer des Moduls | zwei Semester. |

| | |
|--|--|
| Modulbezeichnung | Modul 6: Eigenes reflektiertes Fremdsprachenlernen (Pflicht) |
| Leistungspunkte | 6 LP (4 SWS) |
| Inhalt und Qualifikationsziel | Ziel des Moduls ist es, die Studierenden mit dem Blick auf ihre zukünftige eigene Tätigkeit als Lehrkraft für Deutsch als Fremdsprache einen Sprachlehr- und Lernprozess reflektieren zu lassen. Dazu besuchen sie einen universitären oder nicht-universitären Sprachkurs, möglichst in einer nicht-indoeuropäischen Sprache, und schreiben einen Bericht über ihre Lernerfahrungen. Für Studierende mit einer anderen Muttersprache als Deutsch kann auch Deutsch auf sehr hohem Niveau als Sprachkurs gewählt werden, auch sie schreiben den o. a. Bericht. |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Das Modul besteht aus dem Sprachkurs, der nicht unbedingt als Präsenzsprachkurs zu absolvieren ist – computergestützte Selbstlernmaterialien werden empfohlen – und dem Schreiben des Berichts. |
| Unterrichtssprache | Sprache des Sprachkurses, der Bericht ist in deutscher Sprache zu schreiben. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist ein Pflichtmodul für den Master „Deutsch als Fremdsprache“. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Erfolgreicher Abschluss folgender Prüfungsleistungen: - schriftlicher Bericht über den bestandenen Sprachkurs (6 LP) |
| Arbeitsaufwand | Lehrveranstaltungszeit für die Sprachkurse 60 Std. Vor- u. Nachbereitung der Sprachkurse, Memorieren von Vokabeln, Grammatik, Aussprache in Eigenarbeit 90 Std. Schreiben des Berichts 30 Std. |
| Noten | Die Modulnote ist die Note des Berichts. |
| Turnus des Angebots | jedes Semester |
| Dauer des Moduls | ein bis zwei Semester. |

| | |
|--|---|
| Modulbezeichnung | Modul 7: Methoden und Ergebnisse von Sprachlehrforschung und Psycholinguistik (Pflicht) |
| Leistungspunkte | 12 LP (6 SWS) |
| Inhalt und Qualifikationsziel | Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, eigene wissenschaftliche Untersuchungen im Bereich Sprachlehrforschung und Psycholinguistik durchzuführen und die Methodik vorgelegter Untersuchungen kritisch zu analysieren. |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Das Modul besteht aus drei Veranstaltungen: - VL <i>Psycholinguistik für Fremdsprachenlehrpersonen</i> - 1 LV zur <i>Psycholinguistik</i> oder <i>Sprachlehrforschung</i> nach Wahl - LV oder Selbststudienmaterial <i>Methodik des empirischen Arbeitens in Linguistik und Sprachlehrforschung</i> . |
| Lehr- und Prüfungssprache | Deutsch oder Englisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist ein Pflichtmodul für den Master „Deutsch als Fremdsprache“. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Erfolgreicher Abschluss folgender Prüfungsleistungen: VL <i>Psycholinguistik für Fremdsprachenlehrpersonen</i> : Klausur (2 LP) LV zur <i>Psycholinguistik</i> oder <i>Sprachlehrforschung</i> : Referat oder Hausarbeit oder Klausur (6 LP) SE <i>Methodik des empirischen Arbeitens in Linguistik und Sprachlehrforschung</i> : Projektarbeit: eigene empirische Untersuchung (4 LP) |
| Arbeitsaufwand | Lehrveranstaltungs- bzw. Selbststudienzeit: 90 Std. Vor- u. Nachbereitung Lehrveranstaltungen; Lektüre, Übungen: 90 Std. Schreiben der umfangreichen Hausaufgaben (Methodik-Seminar), empirische Untersuchung, Seminararbeit oder Referat: 180 Std. |
| Noten | siehe § 16 Allgemeine Bestimmungen |
| Turnus des Angebots | Das Modul wird in Teilen in jedem Semester angeboten, z.T. als Selbststudienmaterial. |
| Dauer des Moduls | ein bis zwei Semester. |

| | |
|--|--|
| Modulbezeichnung | Modul 8: Praxis des DaF-Unterrichts (Wahlpflicht) |
| Leistungspunkte | 12 LP (6 SWS) |
| Inhalt und Qualifikationsziel | Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, ihre spätere oder bereits bestehende Praxis als Lehrkraft für Deutsch als Fremdsprache zu reflektieren und tragfähige Ideen für den Unterricht zu entwickeln. |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Das Modul besteht aus drei Veranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden zu praktischen Fragen des Unterrichts, z.B. zu Fachsprachen, insbesondere Wirtschaftsdeutschdidaktik, zu Neuen Medien im DaF-Unterricht, zum Einsatz von Spielen im Unterricht, zu Prüfungen, Tests und anderen Verfahren der Leistungskontrolle u.a.m., etwa SE <i>Wirtschaftsdeutsch-Didaktik</i> und/oder SE <i>Spiele im DaF-Unterricht</i> und/oder SE <i>Neue Medien im Fremdsprachenlernen</i> |
| Lehr- und Prüfungssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul für den Master „Deutsch als Fremdsprache“. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Erfolgreicher Abschluss folgender Prüfungsleistungen: Für jede der drei LV: Projektarbeit: Präsentation von selbstentwickeltem Unterrichtsmaterial oder Hausarbeit oder Klausur (4 LP pro LV) |
| Arbeitsaufwand | Lehrveranstaltungszeit: 90 Std. Vor- u. Nachbereitung der Lehrveranstaltungen; Lektüre, Übungen: 120 Std. Schreiben der Seminararbeiten, Vorbereitungen auf die Klausuren oder Gestaltung der Referate: 150 Std. |
| Noten | siehe § 16 Allgemeine Bestimmungen |
| Turnus des Angebots | mindestens eine Lehrveranstaltung pro Semester |
| Dauer des Moduls | zwei Semester. |

| | |
|--|---|
| Modulbezeichnung | Modul 9: Lehrmaterialanalyse und -erstellung (Wahlpflicht) |
| Leistungspunkte | 12 LP (4 SWS) |
| Inhalt und Qualifikationsziel | Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, die Qualität von Lehrmaterialien zu beurteilen und eigenes Lehrmaterial auf einem hohen Qualitätsstandard zu produzieren. Daneben sollen durch die ergebnisorientierte Teamarbeit und durch die Verpflichtung zur Erstellung druckfertiger Vorlagen innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens auch soziale Fähigkeiten, Zeitmanagement und computertechnische Fertigkeiten erworben werden. Dazu erstellen im Projektseminar Teams in Zusammenarbeit mit der/dem, Betreuer/in Lehrmaterial und erproben sie selbst. |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Das Modul besteht aus zwei Veranstaltungen. - 1 SE <i>Lehrmaterialanalyse</i> - 1 Projektseminar |
| Lehr- und Prüfungssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars. Mindestens das erste Fachsemester und mindestens zwei Pflichtmodule müssen absolviert sein. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul für den Master „Deutsch als Fremdsprache“. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Erfolgreicher Abschluss folgender Prüfungsleistungen: - SE: Hausarbeit (4 LP) - Projektseminar: Projektarbeit: Selbst entwickeltes Lehrmaterial und Begründung (8 LP) |
| Arbeitsaufwand | Lehrveranstaltungszeit: 60 Std. Seminarvor- u. Nachbereitung, Gruppenarbeitszeit, Koordination mit der Betreuerin: 120 Std. Einzelarbeitszeit: Lektüre zu den gewählten Themen, Erarbeiten eigener Lösungen, Layout der Vorlagen, Erprobung: 180 Std. |
| Noten | siehe § 16 Allgemeine Bestimmungen. |
| Turnus des Angebots | Jedes zweite Sommersemester. |
| Dauer des Moduls | zwei Semester. |

| | |
|--|---|
| Modulbezeichnung | Modul 10: Aktuelle Forschungsschwerpunkte aus der Sprachlehrforschung/Mehrsprachigkeitsforschung |
| Leistungspunkte | 12 LP (4 SWS) |
| Inhalt und Qualifikationsziel | Ziel des Moduls ist es, den Studierenden ein fundiertes methodisches Wissen und eine präzise Kenntnis des aktuellen Forschungsstands und der aktuell geführten Diskussionen in entweder Sprachlehrforschung oder Mehrsprachigkeitsforschung zu vermitteln, das sie in die Lage versetzt, vorliegende Forschungsarbeiten kritisch zu beurteilen und eigene Forschungsarbeiten zu konzipieren und durchzuführen. Dazu gehört auch ein Erwerb von Kenntnissen über die Rahmenbedingungen von derzeitiger Forschung (Drittmittelforschung usw.), von praktischen Fähigkeiten in Forschungsinstitutionen und ein Überblick über für das Fach relevante Kongresse und Tagungen. Daher ist auch der Besuch von zusätzlichen externen forschungsorientierten Veranstaltungen, ein mind. zweiwöchiges Praktikum in einer einschlägigen Forschungseinrichtung/-institution und die Teilnahme an mindestens einer Tagung oder einem Kongress zum Thema Bestandteil des Moduls. |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen: 1 Forschungsseminar zu aktuellen Forschungsschwerpunkten aus der Sprachlehrforschung/Mehrsprachigkeitsforschung 1 Forschungspraktikum |
| Lehr- und Prüfungssprache | In der Regel Deutsch; beim Absolvieren der Praxisphasen im Ausland auch andere Sprachen |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars. Vor Beginn des Forschungspraktikums sollte sowohl Modul 7 (Methoden und Ergebnisse von Sprachlehrforschung und Psycholinguistik) als auch das FS erfolgreich absolviert worden sein. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul für den Master „Deutsch als Fremdsprache“. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Erfolgreicher Abschluss folgender Prüfungsleistungen: - FS: Projektarbeit: schriftliche Ausarbeitung in Form einer wissenschaftlichen Rezension eines externen Forschungsvorhabens (4 LP), - FP: Projektarbeit: Forschungs- und Tagungsbericht (8 LP). |
| Arbeitsaufwand | Lehrveranstaltungszeit: 60 Std. Vor- u. Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Koordination mit der Betreuerin: 120 Std. Einzelarbeitszeit: Praktikum 100 Std. Praktikumsbericht 30 Std. Tagungsteilnahme und –bericht 50 Std. |
| Noten | siehe § 16 Allgemeine Bestimmungen |
| Turnus des Angebots | Forschungsseminar zu einem der beiden Themenbereiche in jedem Sommersemester, darauf aufbauendes Praktikum in den Semesterferien oder im Wintersemester |
| Dauer des Moduls | zwei Semester |

| | |
|---|---|
| Modulbezeichnung | Modul 11: Sprachliche Strukturen des Deutschen |
| Leistungspunkte | 12 LP |
| Anbietender Studiengang | „Germanistische Linguistik“ /„Linguistics of German“ mit dem Abschluss Master of Arts/Magister Artium (M. A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Modul K1: Sprachliche Strukturen des Deutschen |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Es gelten die Regelungen (Voraussetzungen) des jeweiligen Moduls (vgl. § 10 Abs. 9) entsprechend der Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen das Modul angeboten wird. Das Angebot dieses Moduls besteht unter Vorbehalt etwaiger Änderungen. |

| | |
|---|---|
| Modulbezeichnung | Modul 12: Deutsche Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts |
| Leistungspunkte | 12 LP |
| Anbietender Studiengang | „Deutsche Literatur“ /„German Literature“ mit dem Abschluss Master of Arts/Magister Artium (M. A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Modul A3: Deutsche Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Es gelten die Regelungen (Voraussetzungen) des jeweiligen Moduls (vgl. § 10 Abs. 9) entsprechend der Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen das Modul angeboten wird. Das Angebot dieses Moduls besteht unter Vorbehalt etwaiger Änderungen. |

| | |
|---|---|
| Modulbezeichnung | Modul 13: Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft |
| Leistungspunkte | 12 LP |
| Inhalt und Qualifikationsziel | „Deutsche Literatur“ /„German Literature“ mit dem Abschluss Master of Arts/Magister Artium (M. A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Modul B1: Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Es gelten die Regelungen (Voraussetzungen) des jeweiligen Moduls (vgl. § 10 Abs. 9) entsprechend der Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen das Modul angeboten wird. Das Angebot dieses Moduls besteht unter Vorbehalt etwaiger Änderungen. |

Für diese Module (Modul 11, 12, 13) gelten gemäß § 10 Abs. 9 die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden. Das Angebot dieser Module besteht unter Vorbehalt etwaiger Änderungen.

| | |
|--|--|
| Modulbezeichnung | Modul 14: Abschlussprüfung (Pflicht) |
| Leistungspunkte | 30 LP |
| Inhalt und Qualifikationsziel | Die Masterarbeit ist entweder eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit zu einem mit dem/der Betreuer/in abgesprochenen Thema, die als literaturreferierende Arbeit oder als eigenständige empirische Arbeit angelegt sein kann. Ebenso ist es möglich, als Masterarbeit selbst gestaltetes Unterrichtsmaterial zu einem abgesprochenen Lehr- und Lernproblem vorzulegen. Dies muss von einer wissenschaftlich und didaktisch begründeten Reflexion des Vorgehens begleitet werden, welche eine Rechtfertigung für alle Teile des entwickelten Materials enthält. Die mündliche Prüfung behandelt zwei weitere Themen, die obligatorisch aus den nicht durch die Masterarbeit abgedeckten Teilgebieten des Fachs gewählt und mit dem/der Prüfer/in abgesprochen werden müssen. |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | - Selbstständige, problemorientierte Erarbeitung einer spezifischen Fragestellung des Fachs, wissenschaftliche Herangehensweise und Darstellung - Darstellung des eigenen Wissens und des eigenen Reflexionsniveaus für zwei weitere Bereiche des Fachs |
| Lehr- und Prüfungssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreicher Abschluss von mindestens sieben Modulen. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master „Deutsch als Fremdsprache“ |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | - wissenschaftliche Arbeit (26 LP) - mündliche Prüfung (4 LP) |
| Arbeitsaufwand | Literaturstudium/Themenfindung/Recherche, evt. eigene empirische Untersuchung: 540 Std. Ausarbeitung der Master-Arbeit: 240 Std. Vorbereitung auf mündliche Prüfung: 120 Std. |
| Noten | Masterarbeit und Disputation werden im Verhältnis 2:1 gewertet. |
| Turnus des Angebots | Jedes Semester |
| Dauer des Moduls | ein Semester |

Anlage 2: Beispiel-Studienplan – weitere Kombinationen sind möglich

Beispiel-Studienplan für einen Vollzeitstudenten mit Wahlmodul „Aktuelle Forschungsschwerpunkte aus der Sprachlehrforschung/Mehrsprachigkeitsforschung“ (Lehre im begleiteten Selbststudium kann auch in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden) insgesamt 120 LP

| 1. Semester (WS) | 2. Semester (SoSe) | 3. Semester (WS) | 4. Semester (SoSe) |
|---|---|--|--|
| <p><i>Grundwissen Deutsch als Fremdsprache</i> (VL oder SL) Modul 1 (2 LP)</p> | <p><i>Probleme der Grammatikbeschreibung</i> (VL oder SL) Modul 1 (4 LP)</p> <p><i>Probleme der Grammatikbeschreibung</i> (UE oder SL) Modul 1 (2 LP)</p> | <p><i>Psycholinguistik für Fremdsprachen- lehrpersonen</i> (VL oder SL) Modul 7 (2 LP)</p> | <p>Abschluss Modul 14 (30 LP)</p> |
| <p><i>Einführung in die Linguistik für DaF- Studierende</i> (Sem oder SL) Modul 1 (4 LP)</p> | <p><i>Sprachlehrforschung/ Psycholinguistik</i> (Sem oder SL) Modul 7 (6 LP)</p> | <p><i>Methodik des empirischen Arbeitens im Bereich Linguistik und Sprachlehrforschung</i> (Sem oder SL) Modul 7 (4 LP)</p> | |
| <p><i>Grammatikvermittlung</i> (Sem oder SL) Modul 2 (4 LP)</p> | | <p><i>Grammatiken für den DaF-Unterricht</i> (Sem oder SL) Modul 2 (8 LP)</p> | |
| <p><i>Fertigkeitsdidaktik (z.B. HV + Sprechfertigkeit)</i> (Sem oder SL) Modul 3 (4 LP)</p> | <p><i>Aktuelle Forschungs- schwerpunkte aus der Sprachlehrforschung</i> (FS) Modul 10 (4 LP)</p> | <p><i>Forschungspraktikum</i> (PR) Modul 10 (8 LP)</p> | |
| <p><i>Fremdsprachen lehren und lernen</i> (Sem oder SL) Modul 3 (4 LP)</p> | <p><i>Lerntheorie/ Sprachlehrforschung</i> (Sem) Modul 3 (4 LP)</p> | | |
| <p><i>Fremdsprachige Literaturdidaktik</i> (Sem oder SL) Modul 4 (4 LP)</p> | <p><i>Landes-Netz-Kunde</i> (Sem oder SL) Modul 4 (4 LP)</p> | | |
| <p><i>Landeskundedidaktik im Fremdsprachenunterricht</i> (Sem oder SL) Modul 4 (4 LP)</p> | <p><i>Ausspracheunterricht</i> (Sem) Modul 5 (3 LP)</p> | <p><i>Unterrichtspraktikum</i> (PR) Modul 5 (6 LP)</p> | |
| <p><i>Eigenes reflektiertes Sprachenlernen</i> Modul 6 (6 LP)</p> | <p><i>Entwicklung von Unterrichtskonzepten</i> (Sem) Modul 5 (3 LP)</p> | | |